

PHILIPP BATHYÁNY

Zwang
als Grundübel
in der Gesellschaft?

Walter Eucken Institut

*Untersuchungen zur Ordnungstheorie
und Ordnungspolitik*

52

Mohr Siebeck

Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik

52

Herausgegeben vom
Walter Eucken Institut



Philipp Batthyány

Zwang
als Grundübel
in der Gesellschaft?

Der Begriff des Zwangs
bei Friedrich August von Hayek

Mohr Siebeck

Philipp Batthyány, geboren 1968 in Genf; Studium der Philosophie an der Hochschule für Philosophie der Jesuiten in München; 2006 Promotion an der Hochschule für Philosophie, Philosophische Fakultät S.J., München.

e-ISBN PDF 978-3-16-151477-7

ISBN 978-3-16-149365-2

ISSN 0083-7113 (Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Das Fundament dieses Buches entstand im Frühjahr 1996 während eines Seminars meines verstorbenen Lehrers Professor Dr. Dr. Walter Kerber S.J., in dem unter anderem Hayeks Konzeption von Freiheit und Zwang in *Die Verfassung der Freiheit* thematisiert wurde. Dieses Thema und seine Behandlung durch Hayek warfen auf Anhieb Fragen auf, die auch in vielen Jahren der Forschung zu keiner Zeit ihre Anziehungskraft auf mich verloren haben. Sie führten mich weit hinein in die Grundlagen liberaler Philosophie und in das umfangreiche Gesamtwerk Hayeks, der wie nur wenige Denker im 20. Jahrhundert den Liberalismus neu entdeckt und reformuliert hat.

Besonders danken möchte ich meinem Doktorvater Professor Dr. Norbert Brieskorn S.J. für die abschließende Betreuung der Arbeit in den vergangenen Jahren und die großzügige, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Danken möchte ich außerdem Professor Dr. Viktor Vanberg und PD Dr. Michael Wohlgemuth für die wertvollen Hinweise bei der Formulierung meiner Interpretation der Theorie der kulturellen Evolution sowie für die Aufnahme dieses Buches in die Reihe des Walter Eucken Instituts.

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommer 2006 an der Hochschule für Philosophie in München, Philosophische Fakultät S.J., als Dissertation angenommen und ist in Gedenken an Prof. Dr. Dr. Walter Kerber S.J. ihm gewidmet.

Berlin, im Oktober 2007

Philipp Batthyány

Inhalt

Vorwort	V
---------------	---

Einleitung

1. Inhaltliche und formale Hinführung	1
1.1. Ziel: Definition des Zwangs als Schlüsselbegriff im Gesamtwerk Hayeks	1
1.2. Die Deontologiethese	2
1.3. Aufbau: Gliederung in drei Teile	2
1.3.1. Erster Teil: Eingrenzung des Zwangsbegriffs	2
1.3.2. Zweiter Teil: Entwicklung der drei Argumente für die Verwerflichkeit des Zwangs, Entwicklung und Vertiefung der Deontologiethese	3
1.3.3. Dritter Teil: Arbeitsdefinitionen des Zwangs, Bestimmung des Gewaltbegriffs Hayeks, Anwendung der Arbeitsdefinitionen	4
1.4. Schlußfolgerungen der Arbeit	6
2. Inhaltliche und formale Eingrenzung	6
2.1. Theorieimmanente Definition und Kritik des Zwangsbegriffs Hayeks ..	6
2.2. Eingrenzung der Primärliteratur	7
2.3. Stand der Forschung	10

I. Teil: Eingrenzung des Zwangsbegriffs

1. Grundriß und Grundbegriffe der Definition des Zwangs	13
1.1. Einführung in die Definition	13
1.2. Grundbegriffe der Definition	15
1.2.1. Der Begriff des Willens	15
1.2.2. Der Begriff des Ziels und des Zwecks	17
1.2.3. Der Begriff der Handlung	18
1.2.4. Der Begriff des Übels	20

2. Der Begriff des Wissens	20
2.1. Wissen als Tatsachenwissen	20
2.2. Wissen und Regeln des gerechten Verhaltens	24
2.3. Wissen und kulturelle Evolution	27
3. Zwang und Sachzwänge	29
3.1. Zwang und natürliche Sachzwänge	29
3.2. Zwang und vom Menschen geschaffene Sachzwänge	30
3.2.1. Die Unterscheidung von künstlich und natürlich	30
3.2.2. Zwang und ökonomischer Sachzwang: Sachzwang in der Katallaxie	32
3.3. Zwang und menschlich verursachte Handlungsbeschränkungen	34
4. Schwerer und milder Zwang	37
4.1. Schwerer und milder Zwang	37
4.2. Die Unterscheidung zwischen schwerem und mildem Zwang als Antwort auf das Dilemma des Zwangs	38
5. Äußerer und innerer Zwang	39
5.1. Äußerer und innerer Zwang	39
5.1.1. Abgrenzung des negativen Freiheitsbegriffs vom Begriff der Willensfreiheit	39
5.1.2. Bedeutung dieser Abgrenzung für die Unterscheidung zwischen schwerem und mildem Zwang	39
5.2. Zwang und Ungleichheit	40
6. Zwang und Macht	42
6.1. Differenzierung des Begriffs der Macht	42
6.2. Private Macht als wirtschaftliche Macht	42
6.3. Politische Macht als Staatsmacht – im formalen und im materialen Rechtsstaat	46
6.4. Gesellschaftliche Macht als Macht kollektiver Akteure	47
6.5. Zwang und ‚schädliche Macht‘	49
7. Zwang und Moral	51
7.1. Anwendungshorizont des Zwangsbegriffs	51
7.2. Rechtsregeln und Moralregeln	53
7.3. Zwang und moralischer Zwang	58
7.4. Zusammenfassung	61

II. Teil: Zwang als Moralbegriff

1. Die drei Argumente für die Verwerflichkeit des Zwangs	63
1.1. Hayeks Beschreibung des Zwangsbegriffs	63
1.2. Die zwei Komponenten des Zwangsaktes	65
1.3. Die drei Argumente für die Verwerflichkeit des Zwangs	67
1.3.1. Entwicklung der drei Argumente	67
1.3.2. Das Selbstzwecklichkeitsargument	69
1.3.3. Das Wissensargument	70
1.3.4. Das Evolutionsargument	71
2. Die Deontologiethese	74
2.1. Grundlagen der Deontologiethese	74
2.1.1. Formaler Zwangsbegriff und deontologische Begründung der Verwerflichkeit des Zwangs	76
2.1.2. Materiale Zwangsbegriffe und konsequentialistische Begründungen der Verwerflichkeit des Zwangs	76
2.2. Die Deontologiethese	77
3. Hayeks Moraltheorie und die Theorie der kulturellen Evolution	78
3.1. Hayeks Auseinandersetzung mit dem Utilitarismus	78
3.1.1. Hayeks Kritik am Handlungutilitarismus	79
3.1.2. Hayeks Kritik am Regelutilitarismus	81
3.2. Der generische Utilitarismus und der Ansatz Hayeks	82
3.2.1. Hayeks Kritik am ‚generischen Utilitarismus‘ im Licht der Deontologiethese	82
3.2.2. Die Doppelbedeutung der Bezeichnung ‚generischer Utilitarismus‘ bei Hayek	83
3.2.3. Hayeks Theorie der Regelkritik: Immanenz- und Universalisierbarkeitsprinzip	85
3.3. Hayeks Nutzenbegriff	91
3.3.1. Differenzierungen des Nutzenbegriffs Hayeks	91
3.3.2. Regelbezogene und ordnungsbezogene Auslegung	93
3.3.3. Wem dient der abstrakte Nutzen? Individual- oder Gruppenselektion?	96
3.3.4. Abstrakter oder langfristiger Nutzen der Freiheit?	99
3.3.5. Hayeks abstrakter Nutzenbegriff in der deontologischen Sicht	101
3.4. Deontologiethese versus ‚evolutionärer Utilitarismus‘	103
3.4.1. Die biologistische Sicht: Überleben und Fortpflanzung als Selektionsprinzip der kulturellen Evolution	103
3.4.2. Biologische und kulturelle Evolution im Vergleich	107

3.4.3. Die deontologisch-freiheitliche Sicht: Erhaltung und Erweiterung der individuellen Freiheit als Selektionsprinzip der kulturellen Evolution	112
3.4.4. Regelevolution und Wertrelativismus	116
3.5. Zusammenfassung	118
4. Hayeks Zwangsbegriff – deontologisch oder konsequentialistisch? ...	120
4.1. Rückbezug der gewonnenen Ergebnisse auf Hayeks Zwangsbegriff .	120
4.2. Das Selbstzwecklichkeitsargument – deontologisch oder konsequentialistisch?	121
4.3. Das Wissensargument – deontologisch oder konsequentialistisch? ..	125
4.3.1. Die individualistische und erkenntnistheoretische Begründung ...	125
4.3.2. Freiheit und Verantwortung in der Perspektive des Wissensarguments	126
4.4. Das Evolutionsargument – deontologisch oder konsequentialistisch? ..	128
4.4.1. Die evolutionäre Begründung	128
4.4.2. Der Konsequentialismus des Evolutionsarguments im Licht der Deontologiestheorie	131
4.5. Zusammenfassung	132

III. Definition des Zwangsbegriffs

1. Zwang als Willensunterwerfung	134
1.1. Entwicklung des deskriptiven Zwangsbegriffs aus dem normativen Zwangsbegriff	134
1.2. Willensunterwerfung in bezug auf die Wahl der Ziele, in bezug auf die Wahl der Mittel	135
1.3. Zwang als Beherrschung von Handlungsumständen	138
1.4. Willensunterwerfung und Handlungsautonomie des Gezwungenen ..	141
2. Schädlicher Zwang und ‚Zwang zum Glück‘	143
2.1. Freiwilligkeit und Zieldivergenz	143
2.2. Schädlicher Zwang – die Kritik von Ronald Hamowy und Hayeks Entgegnung	146
2.3. ‚Zwang zum Glück‘	150
3. ‚Positiver‘ und ‚negativer‘ Zwang	153
3.1. Zwang und Beschränkung	153

3.2. Positiver und negativer Zwang in der Perspektive der drei Argumente für die Verwerflichkeit des Zwangs	155
4. Bestimmung der Grade des Zwangs	157
4.1. Das Problem der Definition der Grade des Zwangs	157
4.2. Schwere des angedrohten Nachteils als Kriterium der Definition der Grade des Zwangs	158
4.2.1. Definition des ‚objektiv schweren Nachteils‘: materieller Nachteil (physische Gewalt)	161
4.2.2. Definition des ‚objektiv schweren Nachteils‘: immaterieller Nachteil (nicht-physische Gewalt)	162
4.3. Zwang als Drohung mit Verweigerung eines unentbehrlichen Vorteils	166
5. Privater und staatlicher Zwang	167
5.1. Wer kann Zwang ausüben?	167
5.2. Die Unterscheidung zwischen Zwang als Drohung mit Zufügung eines Nachteils und Zwang als Drohung mit Verweigerung eines Vorteils im Spiegel der Unterscheidung zwischen privatem und staatlichem Zwang	169
5.3. Staatlicher Zwang und Regeldurchsetzungszwang	173
5.4. Definitionskriterien des privaten, staatlichen und des Regeldurchsetzungszwangs	175
5.5. Die Asymmetrie zwischen dem privaten und dem staatlichen Zwang	177
5.6. Zusammenfassung	178
6. Arbeitsdefinition des Gewaltbegriffs	179
6.1. Zwang und Gewalt – Abgrenzung beider Begriffe	179
6.2. Ableitung des Gewaltbegriffs aus dem Zwangsbegriff	181
6.2.1. Gewalt als bedingungslose Zufügung eines objektiv schweren Nachteils (Gewalt ₁)	182
6.2.2. Gewalt als bedingungslose Willensunterwerfung (Gewalt ₂)	183
6.3. Vergleich beider Arten der Gewalt	183
6.4. Sonderform der Gewalt: Bedingungslose Verweigerung eines lebensnotwendigen Vorteils. Das Arztbeispiel	184
6.5. Begründungen für die Verwerflichkeit der Gewalt	186
6.5.1. Begründung der Verwerflichkeit der Gewalt ₂ : Willensunterwerfung	187
6.5.2. Begründung der Verwerflichkeit der Gewalt ₁ : Objektiv schwere Schädigung	187

6.6. Die Bedeutung positiver allgemeiner Regeln des gerechten Verhaltens	190
6.7. Zusammenfassung	194
6.8. Betrug und Irreführung als Varianten des Zwangs	194
7. Arbeitsdefinition des Zwangsbegriffs	197
7.1. Aufgliederung des Zwangsbegriffs Hayeks in der Übersicht	197
7.2. Arbeitsdefinitionen des Zwangsbegriffs	199
7.2.1. Arbeitsdefinition des Zwangs ₁	199
7.2.2. Arbeitsdefinition des Zwangs ₂	200
7.2.3. Arbeitsdefinition des privaten Zwangs	201
7.2.4. Arbeitsdefinition des staatlichen Zwangs	201
8. Anwendung der Arbeitsdefinitionen des Zwangsbegriffs	202
8.1. Das Oasenbeispiel	202
8.2. Hayeks Antwort auf das Oasenbeispiel	205
8.2.1. Der Widerspruch durch das Versorgungsargument	207
8.2.2. Der Widerspruch durch Hayeks Antwort auf das Arztbeispiel	209
8.3. Die Frage des ‚gerechten Preises‘ in der Monopolsituation als Infragestellung der formalen Definition des Zwangsbegriffs Hayeks .	210
8.3.1. Der gerechte Preis in der Perspektive des formalen Zwangsbegriffs, dargestellt am Oasenbeispiel	211
8.3.2. Der gerechte Preis in der Perspektive eines materialen Zwangsbegriffs, dargestellt am Arztbeispiel	212
8.4. Zusammenfassung: Das Dilemma zwischen Hayeks Antwort auf das Oasen- und das Arztbeispiel und seine Bedeutung für den Begriff des Zwangs	213
8.5. Ausblick: Hayeks Haltung zum Wohlfahrtsstaat als Beleg für den erweiterten Zwangsbegriff	214
Schlußwort	221
Literaturverzeichnis	223
Namenregister	231
Sachregister	233

Einleitung

1. Inhaltliche und formale Hinführung

1.1. Ziel: Definition des Zwangs als Schlüsselbegriff im Gesamtwerk Hayeks

Die Freiheit des Individuums ist Ausgangs- und Zielpunkt der Sozialphilosophie von Friedrich August von Hayek. Der Freiheitsbegriff, den Hayek zugrunde legt, ist negativ und streng formal: Frei ist, wer ungehindert von Zwang durch andere Menschen seine selbstgesetzten Ziele verfolgen kann. Freiheit ist die Abwesenheit von Zwang.

Ziel dieser Arbeit ist es, eine abschließende Definition des Zwangsbegriffs Hayeks zu erarbeiten und die Begründungen aufzuzeigen, deretwegen Zwang im Verständnis Hayeks das Grundübel in der Gesellschaft ist. Ausgehend vom negativen Freiheitsbegriff lautet die methodische Grundhypothese dieser Arbeit, daß Zwang der Schlüsselbegriff schlechthin im Werk Hayeks ist. Ohne präzise Definition des Zwangs ist Hayeks Freiheitsbegriff nicht definiert und also seine Philosophie der Freiheit verschieden auslegbar. Im Begriff des Zwangs bildet sich die gesamte Sozialphilosophie Hayeks ab.

Das Dilemma des Zwangs in der Gesellschaft ist, daß sich Zwang nur durch die Anwendung von Zwang verhindern läßt. Dauerhafte Freiheit des Individuums ist für Hayek nur denkbar als Freiheit unter dem Gesetz, das Gesetz aber hat einen staatlichen Zwangsapparat zur Voraussetzung, der es durchsetzt. Damit entscheidet sich an der Definition des Zwangs auch die Rolle des Staates in der Gesellschaft: Je weiter der Definitionsbereich des Zwangsbegriffs gefaßt ist, desto größer wird die Präsenz des Staates in der Gesellschaft sein, denn er muß Zwang anwenden, um Zwang zu verhindern. Je kleiner hingegen der Definitionsbereich des Zwangsbegriffs gefaßt ist, desto minimaler wird der Staat und im Gegenzug größer die Wahrscheinlichkeit, daß Zwang in der Gesellschaft per definitionem, nicht aber in realiter verhindert wird. Innerhalb dieses Dreigespanns – Freiheit und Zwang, Zwang und Staat, Staat und Freiheit – bildet der Begriff des Zwangs die Mitte. Negativdefinition der Freiheit und das aufgezeigte Dilemma rücken Zwang als Gegenbegriff wie als Voraussetzung der Freiheit in das Zentrum der Theorie einer freiheitlichen Ordnung der Gesellschaft.

1.2. Die Deontologiethese

Die Definition des Zwangs ist in dieser Arbeit von zwei Leitfragen bestimmt: (1.) ‚Was ist Zwang?‘ und (2.) ‚Warum ist Zwang in der Gesellschaft ein Übel?‘ Die Kernthese dieser Arbeit beantwortet beide Fragen wie folgt: Im Verständnis Hayeks läßt sich Zwang ausschließlich *formal* definieren und die Verwerflichkeit des Zwangs ausschließlich *deontologisch* begründen.¹ Formal ist die Definition des Zwangs, wenn die Inhalte der erzwungenen Handlung nicht Gegenstand der Definition sind, und sie ist deontologisch, wenn die Inhalte der erzwungenen Handlung nicht Gegenstand der Begründung für die Verwerflichkeit des Zwangs sind: denn im deontologischen Verständnis ist Zwang ein durch nichts zu rechtfertigendes, absolutes Übel in der Gesellschaft. Entscheidend ist nicht, *zu was* das Individuum gezwungen wird, sondern einzig, *daß* es gezwungen wird. Diese These wird in dieser Arbeit als die ‚Deontologiethese‘ bezeichnet.

1.3. Aufbau: Gliederung in drei Teile

Entlang der beiden Leitfragen gliedert sich die vorliegende Arbeit in drei Teile. Im ersten Teil gilt es zu klären, was *nicht* Zwang ist, im zweiten, *warum* Zwang das Grundübel in der Gesellschaft ist, und im dritten Teil schließlich, *was* genau Zwang ist. Abschließend wird die ermittelte Arbeitsdefinition des Zwangsbegriffs Hayeks an zwei von Hayek angeführten Beispielen veranschaulicht und überprüft.²

1.3.1. Erster Teil: Eingrenzung des Zwangsbegriffs

Der erste Teil der Arbeit ist als Einführung in das Denken und die Terminologie Hayeks konzipiert und zugleich bereits der Eingrenzung des Zwangsbegriffs gewidmet. Nach einer Klärung der Grundbegriffe der Definition des Zwangs bei Hayek wird dargestellt, welche Sachverhalte und gesellschaftlichen Phänomene Hayek von vorneherein von der Definition des Zwangsbegriffs ausschließt.

¹ Unter dem *deontologischen* Ansatz wird in dieser Arbeit ein streng freiheitlicher Ansatz verstanden, dem gemäß die Freiheit nur um der Freiheit willen beschränkt werden darf (II.2.1.). Im deontologischen Sinne findet in dieser Arbeit auch der Begriff ‚Grundübel‘ Verwendung und bezeichnet ein absolutes, d.h. durch nichts zu rechtfertigendes Übel.

² Die in dieser Arbeit entwickelte Definition des Zwangsbegriffs Hayeks wird als ‚Arbeitsdefinition‘ bezeichnet, um sie von der von Hayek vorgeschlagenen Beschreibung unterscheidbar zu halten. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Definition ist die Ausdifferenzierung des Zwangsbegriffs Hayeks in eigenständige Unterbegriffe (1.3.3., III.7.), weshalb in dieser Arbeit vereinzelt auch von ‚Arbeitsdefinitionen des Zwangsbegriffs Hayeks‘ gesprochen wird.

1.3.2. Zweiter Teil: Entwicklung der drei Argumente für die Verwerflichkeit des Zwangs, Entwicklung und Vertiefung der Deontologiethese

Im zweiten Teil wird die normative Dimension des Zwangs untersucht. Aus den verschiedenen Beschreibungen, die Hayek zur Bestimmung seines Zwangsbegriffs anführt, werden in dieser Arbeit drei eigenständige Argumente entwickelt, mit denen sich im Denken Hayeks die Verwerflichkeit des Zwangs begründen läßt, wenngleich Hayek selbst sie nicht explizit nennt: das *Selbstzwecklichkeitsargument*, das *Wissensargument* und das *Evolutionargument*. Das Selbstzwecklichkeitsargument begründet die Verwerflichkeit des Zwangs mit der Indienstnahme des Gezwungenen gegen seinen Willen als Mittel der Zwecke des Zwingenden und steht durch den Rückgriff auf den *praktischen Imperativ* für den Einfluß Immanuel Kants in Hayeks Moraltheorie.³ Das Wissensargument begründet die Verwerflichkeit des Zwangs mit der Ausschaltung des Gezwungenen als denkendes und wertendes Wesen und steht für den von Hayek vertretenen kritischen Rationalismus,⁴ dem zufolge das Wissen über die meisten Tatsachen in der modernen, arbeitsteiligen Gesellschaft nur als individuelles Wissen existiert. Das Evolutionsargument begründet die Verwerflichkeit des Zwangs mit der Behinderung der Wissensentwicklung einer Gesellschaft insgesamt, in der systematisch Zwang vorherrscht, und steht für Hayeks Theorie der kulturellen Evolution. Diese drei Argumente bilden die Struktur, anhand derer in dieser Arbeit die Deontologiethese überprüft und Hayeks Zwangsbegriff definiert werden soll.

Im Anschluß an die Entwicklung der drei Argumente wird die Deontologiethese vorgestellt und weiter vertieft. Es folgt eine Untersuchung der Kritik Hayeks am Utilitarismus als Einstieg in die kontrovers diskutierbare Verortung seiner Moraltheorie zwischen Deontologie und Konsequentialismus,⁵ die schließlich zu seiner Theorie der kulturellen Evolution führt. Dieser Theorie zufolge sind die meisten sozialen Institutionen und insbesondere die Werte- und Regelordnung der Gesellschaft nicht Ergebnisse menschlichen Plans, sondern fortlaufender Selektionsprozesse, innerhalb derer sich durchsetzt, was dem ‚Erfolg der Gruppe nützlich‘ ist. Das von Hayek angenommene Selekti-

³ Kant, *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*, A 66/ IV, 429. Zum Einfluß Kants auf Hayeks Konzeption des Zwangs siehe besonders II.1.3.2. und II.4.2. in dieser Arbeit.

⁴ Der Begriff des ‚kritischen Rationalismus‘ ist an Karl Popper angelehnt, Popper (1973), S. 289ff; er wird von Hayek jedoch eigenständig interpretiert (I.2.1.).

⁵ Unter dem Begriff ‚Konsequentialismus‘ werden in dieser Arbeit Ansätze in der Ethik zusammengefaßt, die Beschränkungen der Freiheit mit bestimmten Folgen der Freiheit rechtfertigen. Wenn sich die Folgen, mit denen Beschränkungen der Freiheit begründet werden, nicht selbst nur wieder auf die Freiheit beziehen, stehen konsequentialistische Ansätze im Widerspruch zur Deontologiethese dieser Arbeit. Zur Verwendung der Begriffe ‚Deontologie‘ und ‚Konsequentialismus‘ in dieser Arbeit siehe II.2.1.

onskriterium ‚Erfolg der Gruppe‘ ist in Abhängigkeit von seiner Auslegung geeignet, die Deontologietheorie auf Anheb zu falsifizieren. In Antwort darauf wird in dieser Arbeit eine eigene Auslegung der Evolutionstheorie Hayeks entwickelt. Sie lautet: Im Denken Hayeks ist das abstrakte Selektionskriterium der *biologischen* Evolution die Erhaltung von Leben, während das abstrakte Selektionskriterium der *kulturellen* Evolution die Erhaltung der individuellen Freiheit ist. Das Evolutionsargument, demzufolge Freiheit ein Wert ist, weil sie die kulturelle Evolution ermöglicht – und Zwang ein Übel, weil er sie behindert – bezieht sich in dieser Auslegung in letzter Hinsicht wieder auf die individuelle Freiheit und ist daher mit der Deontologietheorie vereinbar.

1.3.3. Dritter Teil: Arbeitsdefinitionen des Zwangs, Bestimmung des Gewaltbegriffs Hayeks, Anwendung der Arbeitsdefinitionen

Im dritten Teil wird Hayeks Begriff des Zwangs abschließend definiert. Wesentliches Ergebnis dieser Arbeit ist die Auffächerung des Zwangsbegriffs Hayeks in fünf eigenständige Begriffe des Zwangs, und zwar (1.) in den Begriff des *Regeldurchsetzungszwangs*, (2.) des *Zwangs₁* als *Oberbegriff*, (3.) des *Zwangs₂* im engen Sinne, der weiter ausdifferenziert werden muß (4.) in den *staatlichen Zwang* und (5.) den *privaten Zwang*.⁶

(1.) Regeldurchsetzungszwang dient allein der Durchsetzung allgemeiner und abstrakter Rechtsregeln, deren Funktion die Verhinderung von Zwang₁ ist. Die Ausklammerung des Regeldurchsetzungszwangs von der Definition des verwerflichen Zwangs ist zentraler Bestandteil der Arbeitsdefinition. Regeldurchsetzungszwang ist nicht Gegenbegriff, sondern Voraussetzung der individuellen Freiheit in der Gesellschaft. Mit dieser Differenzierung löst sich zugleich das von Hayek gesehene Dilemma, wonach Zwang in der Gesellschaft nur durch die Anwendung von Zwang verhindert werden kann.

(2.) ‚Zwang₁‘ beschreibt jenen Zwang, als dessen Abwesenheit Hayek die individuelle Freiheit definiert. Er umfaßt neben dem Zwang₂ insbesondere auch *Gewalt* und ist deshalb nicht im Wortsinne als Zwang zu verstehen.

(3.) ‚Zwang₂‘ ist der Kernbegriff in Hayeks Konzeption des Zwangs. Seine Definition wird im Ergebnis dieser Arbeit lauten: *Zwang liegt vor, wenn ein Individuum unter Androhung eines objektiv schweren Nachteils nicht seinem eigenen Willen, sondern ausschließlich dem Willen eines anderen nach handelt.*

Unter einem ‚objektiv schweren Nachteil‘ ist die Verletzung von Leib, Leben und Eigentum des Menschen zu verstehen. Diese Bestimmung des ‚objektiv schweren Nachteils‘ bleibt bei Hayek jedoch implizit.

⁶ Eine Übersicht hierzu findet sich in III.7.1., Abb. 4, S. 198. Wo dies möglich ist, wird die Hinzufügung der Indizes zur Unterscheidung zwischen beiden Arten des Zwangs der Übersichtlichkeit halber vermieden. Zu diesem Zweck wird Zwang₂ in dieser Arbeit auch als ‚echter Zwang‘ oder als ‚Zwang im engen Sinne der Arbeitsdefinition‘ bezeichnet.

(4.) Staatlicher Zwang ist die Androhung staatlicher Gewalt mit dem Zweck der Willensunterwerfung. Im Verständnis Hayeks ist *jeder* Gebrauch des staatlichen Gewaltmonopols, der nicht der Durchsetzung allgemeiner und abstrakter Regeln des gerechten Verhaltens, sondern der Durchsetzung eines Willens dient, uneingeschränkt Zwang₂, d.h. verwerflicher Zwang.

(5.) Privater Zwang liegt hingegen vor, wenn der Zwingende keinen Zugriff auf das staatliche Gewaltmonopol hat, aber die Umstände eines anderen so manipuliert oder sie sich so zu eigen macht, daß er diesen vor die Wahl stellt, entweder einen schweren Nachteil zu erleiden oder sich seinem Willen zu unterwerfen. Privater Zwang ist im Gegensatz zum staatlichen Zwang bei Hayek graduell definiert: Nur der schwere private Zwang kann in der Sicht Hayeks verhindert werden, weil der Staat, wenn er Zwang ausübt, um milden Zwang zu verhindern, mehr Zwang ausübt, als er Zwang verhindern würde. Doch Hayek führt keine Kriterien zur Unterscheidung zwischen schwerem und mildem Zwang an. Für dieses Problem wird in dieser Arbeit die folgende Lösung entwickelt: In einer formalen Definition des Zwangs kann das einzige geeignete Definitionskriterium zur Bemessung der Grade des privaten Zwangs nur die Schwere des angedrohten Nachteils sein. Nur auf diese Weise sind die jeweiligen Inhalte der Zwangshandlung nicht Gegenstand der Definition. Die Ausdifferenzierung des Zwangs₂ in den staatlichen und den privaten Zwang fixiert die bei Hayek überwiegend implizit bleibende asymmetrische Bewertung zwischen staatlichem und privatem Zwang begrifflich.

Ein wesentlicher Bestandteil der Definition des Zwangsbegriffs Hayeks ist der Begriff der *Gewalt*. Doch Hayek befaßt sich nicht mit seinem Begriff der Gewalt. Er wird in dieser Arbeit wie folgt aus dem Zwangsbegriff heraus entwickelt: Während Zwang die *Androhung* eines schweren Nachteils ist, ist Gewalt die *Zufügung* eines solchen Nachteils. Auch Gewalt ist für Hayek ein Übel in der Gesellschaft, das mit Regeldurchsetzungszwang verhindert werden soll. Doch mit welcher Begründung? Da sich Hayek mit dieser Frage nicht befaßt, wird in dieser Arbeit folgende eigenständige Antwort entwickelt: Während Zwang im streng formalen Verständnis, d.h. entlang der Deontologithese, einzig der *Willensunterwerfung* wegen ein Übel ist, ist Gewalt im Verständnis Hayeks auch der *Schadenzufügung* wegen ein Übel. In der Perspektive dieses Gewaltbegriffs ist die Anwendung von Regeldurchsetzungszwang zur Verhinderung von Gewalt nicht allein mit der Erhaltung der individuellen Freiheit begründet, sondern mit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum des Menschen. Daraus folgt, daß nicht Zwang₂, sondern Zwang₁ für Hayek das Grundübel in der Gesellschaft ist.

Abschließend wird an zwei Fallbeispielen Hayeks veranschaulicht, daß sich beide Begründungsansätze – Verhinderung von Zwang₂, Verhinderung von Gewalt – in Konflikt bringen lassen, und daß Hayek zwar unentschlossen,

aber im Konfliktfalle der individuellen Freiheit Einhalt gebieten möchte vor der Erhaltung von Leib, Leben und Eigentum des Menschen.

1.4. Schlußfolgerungen der Arbeit

Die Deontologiethese kann nur gehalten werden, wenn (1.) der zur Verhinderung von Zwang eingesetzte Regeldurchsetzungszwang von der Definition des Zwangsbegriffs Hayeks ausgenommen wird, (2.) der Begriff des Zwangs um den Begriff der Gewalt erweitert wird, somit individuelle Freiheit nicht allein die Abwesenheit von Zwang im engen Sinne der Arbeitsdefinition, sondern auch von objektiv schwerer Schädigung ist, und (3.) Hayeks Theorie der kulturellen Evolution als eine Theorie der kulturellen Entwicklung zur Freiheit hin begriffen wird.

Auf der Grundlage des erweiterten Zwangsbegriffs und der Begründungen für die Verwerflichkeit des Zwangs im Denken Hayeks läßt sich die Anwendung von Regeldurchsetzungszwang auch zur Erhaltung und Förderung der Wohlfahrt des Menschen rechtfertigen. Auf dieser Grundlage gelangt die vorliegende Interpretation zu der Schlußfolgerung, daß Zwang im erweiterten Verständnis des Begriffs tatsächlich das Grundübel schlechthin in der Gesellschaft ist. Angesichts der Breite dieses Zwangsbegriffs aber ist Hayek kein Vertreter libertärer Gesellschaftskonzeptionen.

2. Inhaltliche und formale Eingrenzung

2.1. Theorieimmanente Definition und Kritik des Zwangsbegriffs Hayeks

Die vorliegende Arbeit orientiert sich streng am Werk Hayeks und systematisiert und kritisiert dieses aus sich selbst heraus. Dieser Methode liegt die Annahme zugrunde, daß Hayeks Werk Gegenstand einer sozialphilosophischen Auseinandersetzung sein kann, die werkimmanent bleibt, weil das Werk selbst sozialphilosophischer Natur ist. Eine vergleichende Untersuchung mit den Vordenkern, auf die sich Hayek beruft, oder anderen sozialphilosophischen Ansätzen ist in dieser Arbeit nicht vorgesehen.

Ausgehend von der methodischen Grundhypothese, daß sich Hayeks Sozialphilosophie gewissermaßen brennglasartig in seinem Zwangsbegriff verdichtet und aus diesem heraus entfalten läßt, müssen in dieser Arbeit inhaltliche und formale Grenzen gezogen werden. In dieser Arbeit kann Hayeks Erkenntnistheorie nur von ihren Ergebnissen her betrachtet werden, weil ihre Herleitung keinen Gewinn für die Definition des Zwangsbegriffs Hayeks bringen würde. Die Auseinandersetzung mit Hayeks Theorie der kulturellen Evolution soll sich in dieser Arbeit auf die Untersuchung jener Aspekte beschränken, die für die Klärung des Zwangsbegriffs und der Deontologiethese

von Bedeutung sind. Hayeks strikte Ablehnung des Ideals der ‚sozialen Gerechtigkeit‘, die sich wie ein roter Faden durch sein Gesamtwerk zieht, hängt zwar mit Hayeks Konzeption des Zwangs zusammen, jedoch steht der Begriff des *Zwangs* im Mittelpunkt der folgenden Untersuchungen. Ausgehend von seiner Konzeption von Freiheit und Zwang hat Hayek teils sehr konkrete wettbewerbs-, geld- sowie demokratietheoretische Überlegungen entwickelt, die in dieser Arbeit nicht vertiefend untersucht werden sollen. Ähnliches gilt für Hayeks Überlegungen zum Wohlfahrtsstaat. Ihre eigenständige Analyse im Anschluß an die Auseinandersetzung mit der Monopolproblematik als Anwendungsbeispiel für die Arbeitsdefinitionen des Zwangs hätte keine weiteren Ergebnisse mehr zutage gefördert.

Aus diesen Eingrenzungen ergibt sich auch, daß die in der Literatur geführten Diskussionen zu den genannten Themengebieten im Interesse einer geschlossenen Diskussion des Zwangsbegriffs in dieser Arbeit zurückgestellt werden sollen.⁷ Ziel dieser Arbeit ist es, eine theorieimmanente, sich auf das thematisch und formal umfangreiche Gesamtwerk Hayeks erstreckende Analyse seines Zwangsbegriffs vorzunehmen, die zu einer authentischen Arbeitsdefinition führt. Wesentlich hierfür ist auch die Annahme der eigenständigen Begrifflichkeit, die Hayek in seinem Werk entwickelt. Hayek versteht sich als unabhängiger Denker,⁸ der sich von bestehenden Sprachtraditionen loslöst und der „Sprachverwirrung im politischen Denken“ durch eigene Begriffsdefinitionen entgegenzuwirken versucht.⁹ Hayeks Terminologie soll in dieser Arbeit werkimmanent erklärt und präzisiert, grundsätzlich aber beibehalten werden.

2.2. Eingrenzung der Primärliteratur

Hayeks Gesamtwerk wird in dieser Arbeit in vier Werkphasen unterschieden, (1.) dem Frühwerk (1925-1945) zentriert um das Buch *Der Weg zur Knechtschaft*, (2.) der Werkphase um die *Verfassung der Freiheit*. (1945-1965), (3.) dem Spätwerk (1965-1978), zentriert um die Trilogie *Recht, Gesetz und*

⁷ Einen bibliographischen Überblick zur Literatur über Hayek bis einschließlich 1999 gibt Hennecke (2000), S. 19f, S. 409ff, sowie Ebenstein (2001), Kapitel 41, Bibliographical Essay, S. 327ff. Weitere aktuelle Übersichten finden sich unter <http://hayekcenter.org> sowie für den deutschsprachigen Raum unter <http://www.hayek.de>.

⁸ Hayek (1975a), S. 321: „Ich neige dazu, Denker dieser Art als »Tüftler« (»puzzlers«) zu bezeichnen. [...] Ihr ständiger Kampf mit Schwierigkeiten [...] kommt daher, daß sie von den gängigen sprachlichen Formulierungen keinen Gebrauch machen können. [...] Aber da sie gezwungen sind, ihren eigenen Weg der sprachlichen Darlegung anerkannter Ideen zu finden, werden sie manchmal entdecken, daß die konventionelle Formulierung versteckte Argumentationslücken oder ungerechtfertigte, stillschweigende Annahmen enthält.“

⁹ Hayek (1968b), S. 151: „In dem Bestreben, Klarheit zu erlangen, kam ich dazu, scharfe Unterscheidungen einzuführen, für die es im herrschenden Sprachgebrauch keine anerkannten oder leicht verständlichen Begriffe gibt.“ Ders. (1960b), S. 1f; ders. (1979b), S. 442.

Freiheit und (4.) dem Alterswerk (1978-1988), das 1988 in Hayeks letztem Buch *Die verhängnisvolle Anmassung* seinen Abschluß findet.¹⁰ Diese Unterteilung dient lediglich einer groben Orientierung durch das umfangreiche Werk Hayeks, das sich in seinen Grundideen zwar durch besondere Stringenz auszeichnet, jedoch durch fachliche Schwerpunktsetzungen und besonders im Alterswerk durch die Einnahme einer betont evolutionistischen Perspektive verschiedene ineinander verflochtene Argumentationslinien aufweist.

(1.) Im Frühwerk beschäftigt sich Hayek neben der bewußtseinstheoretischen Forschung in der erst 1952 publizierten Schrift *Die Sensorische Ordnung*, die bereits grundlegend für Hayeks Erkenntnistheorie ist,¹¹ im populären Buch *Der Weg zur Knechtschaft* noch antithetisch mit sozialistischen Gesellschaftstheorien.

(2.) In der *Verfassung der Freiheit* nimmt Hayek die philosophische Grundlegung seiner Konzeption von Freiheit und Zwang vor. In dieser Werkphase entstehen zahlreiche Arbeiten, die zum größten Teil Vorarbeiten für die englische Ersterscheinung und später für die ursprünglich von Hayek selbst beabsichtigte deutsche Übersetzung sind.¹² Mit Blick auf begriffliche Unklar-

¹⁰ Hayek, *The Road to Serfdom* (1944); ders., *The Constitution of Liberty* (1960a); ders., *Law, Legislation and Liberty*, Vol. I, *Rules and Order* (1973c), Vol. II, *The Mirage of Social Justice* (1976a), Vol. III, *The Political Order of Free People* (1979a); ders., *The Fatal Conceit* (1988a). Zur Werkgeschichte Hayeks siehe die Biographie von Hennecke (2000) sowie von Ebenstein (2001). Die hier vorgenommene Einteilung des Werkes Hayeks findet sich ähnlich bei Hennecke, zusammengefaßt dargestellt in Hennecke (2000), S. 24.

¹¹ Hayek, *The Sensory Order* (1952a). Ders., Nachlaß, Box 46-12, Brief an Rupert Riedl, 19. März 1984: „Die *Sensory Order* hat eine eigenartige Geschichte. Abgesehen davon, daß ich die wesentlichen Ideen ja schon etwa 1920 niederschrieb und nur beiseite legte, als ich mich für Nationalökonomie als Hauptberuf entschied [...], hat auch die schließliche 1952-Fassung zunächst gar keine sichtbare Wirkung gehabt. [...] Für mich ist der Grundgedanke [von *The Sensory Order* – P.B.] in meinen sozialwissenschaftlichen Studien sehr fruchtbar gewesen, und ich glaube immer noch, daß er richtig und wichtig ist.“ Ders., Nachlaß, Box 23-30, Brief an Charles Hartshorne, 21. März, 1960: „Though in a way my philosophical conception [in *The Sensory Order* – P.B.] did help me in writing this later book [*The Constitution of Liberty* – P.B.], I had to put all specifically psychological thinking aside while working on it.“ Ders., Nachlaß, Box 36-18, Brief an Fritz Machlup, 24. Januar 1978: „Philosophisch waren eigentlich Nachwirkungen meiner bei den frühen psychologischen Arbeiten gefundenen Ideen am wirksamsten.“

¹² Vgl. Hayek, Nachlaß, Box 109, Memorandum on Plans for Work, November 1955: „[...] 1. My main concern will have to be the work on political philosophy to which I used to refer by the shorthand term of »Equality and Justice«. [...] The first now I intend to call *The Constitution of Liberty*. [...] the substance [...] will be preceded by a more philosophical introduction on certain basic conceptions, such as liberty and coercion, the limits of majority decisions, and the extent to which our inevitable ignorance necessitates reliance on general, abstract rules [...]. The second part of my plan will, I hope, later emerge as a volume called *Greater than Man: The Creative Powers of a Free Civilization*. It is to provide a philosophical foundation for a libertarian philosophy [...].“ Vgl. dazu das zweite Memorandum Hayeks, Nachlaß, Box 109, Memorandum on Plan for Work, November 1959: „The book referred to

heiten in Hayeks Diskussion des Zwangsbegriffs ist hier besonders hervorzuheben, daß Hayek die ›*Verfassung der Freiheit*‹ etwa bis zur Hälfte selbst ins Deutsche übersetzt hat und somit an einigen Stellen ein Vergleich zwischen beiden Ausgaben der ›*Verfassung der Freiheit*‹ möglich ist.¹³ Der in das Spätwerk fallende Aufsatz ›*Liberalismus*‹ faßt die Grundgedanken der ›*Verfassung der Freiheit*‹ ohne Akzentverschiebungen zusammen, woran sich die systematische Kontinuität des Ansatzes Hayeks aufzeigen läßt.¹⁴ Für Hayek ist die philosophische Grundlegung seiner Konzeption von Freiheit und Zwang mit den genannten Arbeiten abgeschlossen. In seinen späteren Werken geht Hayek von dieser Grundlegung aus und verweist Teil explizit auf sie.¹⁵ Die ›*Verfassung der Freiheit*‹ kann als ein Hauptwerk Hayeks angesehen werden,¹⁶ gemeinsam mit der

(3.) im Spätwerk anzusiedelnden Trilogie ›*Recht, Gesetz und Freiheit*‹. In ›*Recht, Gesetz und Freiheit*‹ vertieft und präzisiert Hayek seine Rechts- und

under (1) in the earlier Memorandum is completed and in fact comprises both the volumes then there described. It took me exactly three and a half years from the conception of the final plan to the delivery of the typescript to the publishers.“ Vgl. Hennecke (2000), S. 251ff, S. 256ff. Bei den thematisch und zeitlich im Umfeld um die ›*Verfassung der Freiheit*‹ anzusiedelnden Arbeiten handelt es sich insbesondere um die Aufsätze: ›*Über den »Sinn« sozialer Institutionen*‹ (1956), ›*Das Individuum im Wandel der Wirtschaftsordnung*‹ (1958); ›*Strukturpolitik und Wettbewerbswirtschaft*‹ (1959c); ›*Verantwortlichkeit und Freiheit*‹ (1959b); sowie vermutlich im Zuge der Übersetzungsarbeiten Hayeks an der ›*Constitution of Liberty*‹ die deutschsprachigen Aufsätze ›*Die Ursachen der ständigen Gefährdung der Freiheit*‹ (1961a); ›*Das moralische Element in der Unternehmenswirtschaft*‹ (1961d), ›*Arten der Ordnung*‹ (1963a); thematisch außerdem die seinerzeit erstmals in den Ordo-Jahrbüchern (Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft) erschienenen Aufsätze ›*Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung*‹ (1966a) und ›*Die Verfassung eines freien Staates*‹ (1967a).

¹³ Hayek, Nachlaß, Box 111, Brief an Roman Schnur, 1. November 1962: „Ich möchte ja das Buch [›*The Constitution of Liberty*‹ – P.B.] nicht einfach übersetzen lassen, sondern selbst für den deutschen Leser umarbeiten [...]. Ein roher Entwurf liegt halb fertig vor [...].“ Hayek, Nachlaß, Box 110, Brief an den Econ-Verlag, 1. Dezember 1963: „Ich hatte nach seiner [›*The Constitution of Liberty*‹ – P.B.] Fertigstellung begonnen, selbst eine deutsche Ausgabe vorzubereiten, bin aber, nachdem ich ungefähr die Hälfte übersetzt hatte, durch neue Arbeiten [...] unterbrochen worden [...].“ Vgl. ders. (1960b), S. XX.

¹⁴ Hayek, ›*Liberalismus*‹ (1973a). Siehe besonders ebd., S.100ff.

¹⁵ Hayek (1973d), S. 57; ders. (1988a), S. 66.

¹⁶ Hayek, Nachlaß, Box 50-33, Brief an Alexander Solschenizyn, 19. Dezember 1974: „Ich selbst halte das längere und neuere Buch, ›*Die Verfassung der Freiheit*‹ für wichtiger [als ›*Der Weg zur Knechtschaft*‹ – P.B.]. Es versucht, die auch im Westen in weitem Maße in Vergessenheit geratenen rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen der persönlichen Freiheit wieder darzustellen und ihnen eine den Problemen unserer Zeit angemessene Form zu geben.“

Moraltheorie, doch ihre Grundlegung erarbeitet er in der *Verfassung der Freiheit*.¹⁷

(4.) Hayeks Alterswerk ist seiner Theorie der kulturellen Evolution gewidmet. Vom Alterswerk geht eine Verschiebung der Akzente in seiner Theorie der kulturellen Evolution aus, die, wenngleich von Hayek nicht thematisiert, auf seine philosophische Konzeption von Freiheit und Zwang rückwirkt. Im Zentrum des Alterswerks steht Hayeks letztes Buch, *Die verhängnisvolle Anmassung*, das Hayek, 87-jährig, selbst nicht mehr vollenden konnte, und das aufgrund vermutlich auch inhaltlicher Bearbeitungen durch den Herausgeber William Bartley in der Literatur nur unter Vorbehalt beachtet wird.¹⁸

Mit Ausnahme der frühen und der rein wirtschaftstheoretischen Schriften¹⁹ werden in dieser Arbeit, mit Schwerpunktsetzung auf die beiden Hauptwerke *Verfassung der Freiheit* und *Recht, Gesetz und Freiheit*, alle Schriften Hayeks einschließlich denen des Alterswerks in die Interpretation einbezogen bzw. auf Hayeks Überlegungen zur Definition des Zwangs in der *Verfassung der Freiheit* rückbezogen. *Die in dieser Arbeit vorgenommene Definition des Zwangsbegriffs Hayeks beansprucht, über die Werkphase um die Verfassung der Freiheit hinweg für das Gesamtwerk Hayeks zutreffend zu sein.*

In dieser Arbeit werden bislang unveröffentlichte Schriften Hayeks aus dem Hayek-Archiv der Hoover Institution der Stanford University angeführt, die vom Verfasser in einem Forschungsaufenthalt im Juni 1998 zusammengestellt wurden.

2.3. Stand der Forschung

Trotz seiner Schlüsselbedeutung ist Hayeks Zwangsbegriff bislang kaum philosophisch untersucht worden. Besonders nach Erscheinen der *Verfassung der Freiheit* haben sich vereinzelt Kritiken mit Hayeks Konzeption von Freiheit und Zwang befaßt.²⁰ Einige der philosophischen Auseinandersetzungen mit dem Werk Hayeks streifen zwar seine Konzeption von Freiheit und

¹⁷ Hayek, Nachlaß, Box 111, Brief an Roman Schnur, 1. November 1962: „Der wichtigste Grund der Unterbrechung [der eigenhändigen Übersetzung von *The Constitution of Liberty* – P.B.] ist wohl, daß ich in neue Arbeiten verwickelt wurde, darunter ein kleines Buch, das wahrscheinlich *Law, Legislation and Liberty* heißen wird, in dem das Argument des größeren Buches [*The Constitution of Liberty* – P.B.] sowohl zusammengefaßt wie auch weitergeführt werden soll.“

¹⁸ Zur Diskussion des Einflusses Bartleys auf *The Fatal Conceit* siehe in dieser Arbeit II.3.4.2., dort besonders S. 108, Fußnote 324.

¹⁹ Hier sind besonders hervorzuheben: *Geldtheorie und Konjunkturtheorie* (1929a), *Gibt es einen Widersinn des Sparens?* (1929b), *Das Mieterschutzproblem* (1929c), *Preise und Produktion* (1931), *Monetary Nationalism and International Stability* (1937a), *Das Goldproblem* (1937b), *Warenwährung* (1943), *Was der Goldwährung geschehen ist* (1965) sowie *Entnationalisierung des Geldes* (1977).

²⁰ Viner (1961); Watkins (1961); Hamowy (1961).

Zwang, führen sie aber nicht fort. Für den in der Rezeption als Hayek-Kenner geschätzten Philosophen John Gray ist es „sicherlich [richtig – P.B.], daß Hayeks Darstellung des Zwangs Fehler hat.“²¹ Auch andere Autoren weisen darauf hin, daß Hayeks Definition des Zwangs in sich widersprüchlich und unvollständig sei.²² Die meisten der genannten Autoren verwerfen mehr oder weniger frühzeitig eine eingehendere Besprechung des Zwangsbegriffs Hayeks. Der Versuch, zu einer abschließenden Definition des Zwangsbegriffs Hayeks zu gelangen, ist in der Literatur bislang nicht unternommen worden.

Besonders berücksichtigt werden in dieser Arbeit die Kritiken des Hayek-Schülers Ronald Hamowy und des Mises-Schülers Murray Rothbard.²³ Von besonderer Bedeutung ist dabei die Kritik Hamowys, weil Hayek eine Antwort auf sie verfaßt hat. Hamowy unterstellt Hayek in seiner Kritik, daß sein Zwangsbegriff *material* sei und zeigt die Aporien des materialen Zwangsbegriffs in der theorieimmanenten Sicht auf.²⁴ In seiner Entgegnung greift Hayek die Überlegungen Hamowys zwar auf, statt sie aber aufzuklären, bringt Hayek neue Aspekte in die Diskussion seines Zwangsbegriffs ein, mit denen er Hamowys Kritik eher noch bestätigt als entkräftet. Hayeks Entgegnung hat wesentlich zum Bild der Inkonsistenz seines Zwangsbegriffs beigetragen. Die Kontroverse zwischen Hayek und Hamowy greift auch Rothbard in seiner Kritik des Zwangsbegriffs Hayeks auf. Beide Autoren kritisieren Hayeks Zwangsbegriff von einem libertären Standpunkt aus,²⁵ weshalb sich an ihren

²¹ Gray (1995), S. 68, vgl. ebd.: „[N]icht jeder Aspekt der Hayekschen Ausführungen über Freiheit und Zwang [ist] eindeutig oder haltbar.“ Gray bezieht sich hierbei auf Hamowy (1961) und Rothbard (1980).

²² Watkins (1961), S.42, S. 44; Rothbard (1980), S. 43, S. 46, S. 49f: „Unfortunately, the fundamental and grievous flaw in Hayek’s system appears when he proceeds to define »coercion« [...]. It seems clear that the fundamental problem is Hayek’s use of »coercion« as a portmanteau term [...].“ Hoy (1984), S. 10, S. 20; Zeitler (1995), S. 120, S. 123; Bouillon (1997), S. 65, S. 73, S. 75, S. 175f; Rhodes (2000), S. 86. Vgl. auch Viner (1961), S. 231. Vgl. aus Sicht einer theorieimmanenten Kritik von gewerkschaftsfreundlicher Seite Wolf (2000), S. 135f, S. 141f und Richardson (1996), S. 233, der Hayeks Zwangsbegriff als „a kind of intellectual smokescreen“ beschreibt. Einen ausführlichen Überblick über die Diskussion des Zwangsbegriffs Hayeks in der Literatur gibt Zeitler (1995), S. 114-123. Bouillon (1997) versucht zunächst, Hayeks Zwangsbegriff zu definieren, führt dann aber erklärtermaßen mit einem eigenständigen, libertären Entwurf fort, ebd., S. 75. Rhodes (2000) bespricht Hayeks Zwangsbegriff ebenfalls mit dem Ziel, eine eigenständige Konzeption des Zwangs zu entwickeln. Zum Begriff ‚libertär‘ siehe Fußnote 25 in dieser Arbeit.

²³ Hamowy, ›Hayek’s Concept of Freedom: A Critique‹ (1961); ders., ›Freedom and the Rule of Law in F.A. Hayek‹ (1971); Rothbard, ›F. A. Hayek and the Concept of Coercion‹ (1980).

²⁴ Hamowy (1961); ders. (1971).

²⁵ Mit dem Begriff ‚libertär‘ werden in dieser Arbeit radikalliberale Gesellschaftstheorien bezeichnet, die streng minarchistisch bzw. anarchistisch argumentieren, d.h. entweder dem Staat in der Gesellschaft den Gebrauch seines Gewaltmonopols ausschließlich zur Durchsetzung nur weniger zwangsverhindernder Rechtsregeln zusprechen, oder ihm aber jedes Ge-

Beiträgen die in dieser Arbeit vertretene Interpretation ausgezeichnet kontrastieren läßt.

Die Entwicklung der drei Argumente für die Verwerflichkeit des Zwangs, die Arbeitsdefinition des Zwangsbegriffs Hayeks mit der fünffachen Untergliederung des Begriffs sowie die Untersuchung der evolutionären Moraltheorie Hayeks in der Perspektive der Deontologietheorie erfolgen in dieser Arbeit allein auf der Grundlage der Schriften Hayeks. Eine solche Untersuchung ist in der Literatur noch nicht vorgenommen worden.

waltmonopol absprechen. Der zuletzt angeführte Ansatz kann, wenn er aus einem Marktverständnis heraus entwickelt wird, auch als ‚anarcho-kapitalistisch‘ bezeichnet werden. Der Begriff ‚libertär‘ wird in dieser Arbeit folglich in einem anderen Sinne verwendet, als dies im amerikanischen Sprachgebrauch zuweilen der Fall ist, wo mit der Bezeichnung ‚libertarian‘ in Abgrenzung zum sozialen Liberalismus und anderen politischen Bewegungen die geistige Verwandtschaft mit dem klassischen Liberalismus zum Ausdruck gebracht werden soll. In der Terminologie dieser Arbeit hingegen wäre der klassische Liberalismus weiterhin als ‚klassisch liberal‘ oder schlicht als ‚liberal‘ zu bezeichnen und in Abgrenzung dazu minarchistische bzw. anarchistische Theorieansätze als ‚libertär‘. Vgl. hierzu auch Hayek (1960b), S. 529; ders. (1976c), S. 155; ders. (1988a), S. 54.

I. Teil

Eingrenzung des Zwangsbegriffs

1. Grundriß und Grundbegriffe der Definition des Zwangs

1.1. Einführung in die Definition

In der *Verfassung der Freiheit* ist es Hayeks erklärtes Ziel, „eine umfassende Neudarstellung der Grundprinzipien einer Philosophie der Freiheit“ zu entwickeln,²⁶ deren wichtigstes Element die Definition des Freiheitsbegriffs ist.²⁷ Der Freiheitsbegriff, den Hayek seiner Sozialphilosophie zugrundelegt, entstammt der klassisch-liberalen Tradition.²⁸ Hayek begreift Freiheit einzig als ‚Freiheit von‘ und nicht als ‚Freiheit zu‘. In Abgrenzung zum *positiven Freiheitsverständnis*²⁹ ist nicht entscheidend, ob das seinem Willen nach handelnde Individuum seine Ziele erreichen kann, und ob die Ergebnisse und Folgen seiner Handlungen für dieses selbst oder für andere in irgendeinem Sinne wünschenswert sein werden. Individuelle Freiheit meint nicht die Freiheit, „zu tun, was immer wir wollen“,³⁰ und sie steht in keinem Bezug zur tatsächlichen Macht des Handelnden, verstanden als „Fähigkeit, das Erstrebt zu erreichen.“³¹ In Abgrenzung zur *inneren Freiheit* ist nicht entscheidend, ob das Individuum in seinem Handeln frei ist von inneren Zwängen, die ihn an der Wahrnehmung und Verfolgung seiner Ziele hindern; in Abgrenzung zur *politischen Freiheit* ist nicht entscheidend, ob das Individuum frei ist, am politischen Entscheidungsprozeß mitwirken, und ob die Ausübung seiner Freiheit Bestandteil einer demokratischen Ordnung ist.³² Entscheidend ist allein, daß es unbehindert von Übergriffen durch andere seine Fähigkeiten und sein Wissen zur Verwirklichung seiner selbst gesetzten Ziele nutzen

²⁶ Hayek (1960b), S. 4; vgl. ebd., S. 1, S. 8.

²⁷ Hayek (1960b), S. 8, S. 14, S. 17, S. 27, S. 178.

²⁸ Hayek (1960b), S. 208ff, S. 219ff, S. 225ff.

²⁹ Hayek (1960b), S. 26f, Anmerkung 26: „Gegen unseren Begriff der Freiheit wird oft eingewendet, daß er bloß negativ sei. [...] Die Freiheit wird etwas Positives nur durch den Gebrauch, den wir von ihr machen.“ Ders. (1973a), S. 101f; vgl. auch ders. (1988a), S. 65f. Zur Bedeutung von ‚positiv‘ und ‚negativ‘ als Spiegelung der Begriffspaare ‚material‘ und ‚formal‘ sowie ‚konkret‘ und ‚abstrakt‘ vgl. ders. (1979b), S. 436f, S. 440.

³⁰ Hayek (1960b), S. 23.

³¹ Hayek (1960b), S. 174; vgl. ders. (1944) 25f.

³² Hayek (1960b), S. 28.